

## **Ergänzung der geltenden Liefer- und Zahlungsbedingungen**

(Stand: 18.03.2020)

### **Allgemeiner Vorbehalt wegen der Coronavirus-Pandemie:**

Da die Leistungserbringung durch den Verkäufer vor dem Hintergrund der derzeit eskalierenden Coronavirus-Pandemie möglicherweise nur unter erschwerten Bedingungen oder unter Verzögerungen oder möglicherweise gar nicht sichergestellt werden kann, stehen die Liefer- und Leistungsverpflichtung des Verkäufers und etwaige vereinbarte oder in Aussicht gestellte Termine ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer dem Verkäufer unter angemessenen und wirtschaftlichen Bedingungen möglichen Erbringbarkeit der Leistung, einer ungehinderten Versorgung mit Rohstoffen, Vormaterial, Energieträgern und Fremddienstleistungen, hinreichend verfügbarer eigener Arbeitskräfte und freier Verkehrswege. Unabhängig davon ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, sich bei fortschreitenden Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie, die eine geordnete und wirtschaftliche Leistungserbringung verhindern oder unzumutbar beeinträchtigen oder erschweren, auf höhere Gewalt, Unmöglichkeit oder eine Störung der Geschäftsgrundlage zu berufen.

### **Vertragspreise:**

Der Vertragspreis wurde auf Basis herkömmlicher kalkulatorischer Annahmen kalkuliert, welche etwaige durch die derzeit eskalierende Coronavirus-Pandemie eintretende Kostensteigerungen, wie z. B. erhöhte Rohstoff- oder Vormaterialkosten, verstärkten Einsatz von Fremdarbeitskräften, erhöhte Transportkosten, Umwege, zusätzliche Standzeiten und Wartegelder von Frachtführern, Kosten für zusätzliche Kontroll- oder Schutzmaßnahmen oder behördliche Auflagen, nicht beinhalten. Die Parteien sind sich einig, dass der Verkäufer berechtigt ist, solche dem Verkäufer entstehenden zusätzlichen Kosten auf Nachweis auf den Preis aufzuschlagen. Wenn und soweit zusätzliche Kosten im Voraus bezifferbar sein sollten, wird der Verkäufer den Käufer vor Anfall der Kosten informieren.